

Preisverordnung Nr. 154.**Verordnung über Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel.****Vom 24. Mai 1951**

Auf Grund § 14 Abs. 8 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) ist die Erfassung von Altmaterialien durch geeignete Maßnahmen zu in-

tensivieren und zu organisieren, um der Produktion zusätzlich Rohstoffe zur Verfügung zu stellen und Rohstoffe einzusparen.

In Durchführung dieses Gesetzes wird zum Zwecke der Wiederverwendung von gebrauchtem Getränke- und Verpackungsglas bestimmt:

§ 1

Beim Verkauf von gebrauchtem Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Sorte	Inhaltsmaß Liter	a	b	c
		Anfallstelle DM	Handel (Sammler) DM	Großhandel DM
Weißwein-, Rotwein-, Spirituosen-, Wasser-, Vichy- und Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden, alle Farben	0,7 bis 1,0 0,25 bis 0,5 0,2 bis 0,25	—,10 —,05 —,04	—,15 —,10 —,08	—,18 —,13 —,12
Bier-, Limonaden- und Selterflaschen mit Patentverschluß	0,7 bis 1,0 0,25 bis 0,5	—,12 —,10	—,18 —,15	—,22 —,18
Industriekonservengläser (Inkoglas)	1,0 0,5	—,12 —,06	—,17 —,09	—,20 —,12
Marmeladen- und Honiggläser (ohne Deckel)	bis 0,5	—,06	—,09	—,12
Marmeladen- und Honiggläser mit gut er- haltenen und gereinigten Deckeln	bis 0,5	—,12	—,15	—,18
Milchtransportflaschen	0,25	—,03	—,06	—,10
Großgläser (Weithals-, Zylinder-, Roll- und Standflaschen), Ballons u. ä.	je 1,0	—,10	—,15	—,18
Flaschen mit Schrift- oder Firmenzeichen an Körper oder Boden sowie Bier-, Limonaden- und Selterflaschen ohne Patentverschluß und sonstiges unkurantes Verpackungsglas	1 > 0,25 bis 1,0)})* { je 100 kg	—	—

Die vorstehend genannten Abgabepreise verstehen sich

- für die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte und ähnliche) ab Anfallstelle,
- für den Händler (Sammler) frei Empfänger,
- für den Großhändler frei Waggon Versandstation.

§ 2

(1) Der Flaschengroßhandel ist verpflichtet, ölhaltiges, farbhaltiges, medizinhaltiges sowie mündungs- und bodenbeschädigtes Getränke- und Verpackungsglas zu zertrümmern und als Scherben weiterzuverkaufen sowie den abfüllenden Betrieben nur einwandfrei sortierte und wiederverwendungsfähige Ware zu liefern.

(2) Die Anfallstellen haben für das gemäß Abs. 1 genannte gebrauchte Verpackungsglas keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 3

Für Glasscherben gelten folgende Höchstpreise:

- Weißer und halbweißer Scherben aller Art, sauberer Anfall 4,50 DM je 100 kg,
- Bunte Scherben aller Art, sauberer Anfall 3,— „ „ 100 „

- Gemischtfarbige Scherben, weiß und bunt, sauberer Anfall 3,20 DM je 100 kg,
- Müllscherben
 - weiß, unsortiert und ungewaschen 2,80 „ „ 100 „
 - bunt, unsortiert und ungewaschen 1,20 „ „ 100 „

Die Preise verstehen sich frei Waggon und Versandstation des Großhändlers.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Getränke- und für Verpackungsglas, die von den abfüllenden Betrieben den Abnehmern ihrer Erzeugnisse leihweise oder gegen ein preisrechtlich zulässiges Flaschenpfand zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

(1) Die Preisverordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V. Georgino
Staatssekretär